

**Die
Mitarbeitervertretung
im
EGVPfalz**

Stand 01.01.2011

ORDNUNG über die Vertretung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. (EGVPfalz)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zur Wahrnehmung der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst (im folgenden Mitarbeiter genannt, dazu gehört auch der Leiter des Gemeinschaftszentrum) bei der Regelung der Aufgaben im Rahmen einer Dienstordnung oder anderer Vorschriften, sowie bei Maßnahmen, die einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin nachteilig sind oder werden können, wird eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet. Dabei berücksichtigt die Vertretung das Wohl des Gesamtverbandes. Ausgenommen und nicht von dieser Ordnung betroffen sind der Gemeinschaftsinspektor und der Geschäftsführer des EGVPfalz.

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen schließen grundsätzlich weibliche und männliche Personen ein.

Zweiter Abschnitt Bildung der Vertretung

§ 2

- (1) Die Vertretung besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Vertretung und ihre Ersatzmitglieder werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt sind alle in § 1 Genannten, die unter diese Ordnung fallen.
- (2) Wählbar sind alle in § 1 Genannten, die unter diese Ordnung fallen und die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre im Verkündigungsdienst des EGVPfalz angestellt sind.

§ 4

- (1) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wählen aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss Widerspruch gegen die Wahl einlegen, über den dieser entscheidet.
- (4) Über die Wahlen zur Vertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der folgende Angaben ersichtlich sein müssen: Gegenstand, Zeit und Ort der Wahl; Art der Abstimmung; Anzahl der Wahlberechtigten; Anzahl der insgesamt abgegebenen sowie der

gültigen und ungültigen Stimmen; Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen; Ergebnis der Wahl; Vermerk von Besonderheiten, z.B. Losentscheid.

(5) Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet, zu den Akten der Vertretung genommen und mindestens für die Dauer der Amtsperiode des gewählten Gremiums aufbewahrt.

(6) Bei der Wahl abgegebene Stimmzettel sind sechs Monate nach Ablauf der Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu vernichten.

§ 5

(1) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten und eine Liste der wählbaren Personen auf. Diese Listen sind 6 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle des EGVPfalz zur Einsicht auszulegen und jedem Mitarbeiter zuzusenden (auch E-Mail möglich).

(2) Gegen die in (1) genannten Listen kann innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist wegen Eintragung oder Nichteintragung Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingelegt werden.

§ 6

(1) Wahlvorschläge können bis unmittelbar vor der Wahlhandlung abgegeben werden. Der Wahlausschuss erklärt vor der Wahlhandlung die Schließung der Kandidatenliste.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter müssen erklären, ob sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

§ 7

(1) Die Wahl der Mitglieder der Vertretung und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst durch die anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl kann stattfinden, wenn mindestens 3/4 aller Wahlberechtigten anwesend sind. Sollte zum geplanten Zeitpunkt nicht die notwendige Anzahl der Wahlberechtigten anwesend sein, muss innerhalb von 2 Monaten erneut eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung kann die Wahl ohne eine Mindestanzahl durchgeführt werden.

(2) Im Weiteren werden die Regelungen der Wahlordnung des EGVPfalz für das Wahlverfahren angewendet.

§ 8

Die Amtszeit der Vertretung beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Abschluss des Wahlverfahrens. Die bisherige Vertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Übernahme durch die neugewählte Vertretung.

Zur ersten Sitzung der Vertretung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses ein. Er leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertretung.

§ 9

Die Mitglieder der Vertretung sind gemäß § 8 Abs. (3) der Satzung des EGVPfalz Mitglieder des Landesgemeinschaftsrates.

Dritter Abschnitt Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Ablauf der Amtszeit,
- b. Niederlegung des Amtes,
- c. Ausscheiden aus dem Verkündigungsdienst des EGVPfalz.

§ 11

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Vertretung aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Vertretung zeitweilig verhindert ist.
- (2) Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der Wahl nach.
- (3) Sollten keine Ersatzmitglieder als Nachrücker in die Vertretung zur Verfügung stehen, ist eine vorgezogene Neuwahl der Vertretung nötig.

Vierter Abschnitt Geschäftsführung

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Vertretung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Vertretung oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Vertretung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

§ 13

- (1) Der Vorsitzende der Vertretung beruft die Sitzungen der Vertretung ein.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Vertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, in der die beantragten Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.
- (4) Der Verwaltungsrat (VR) wird vom Zeitpunkt der Sitzung im Voraus unterrichtet.

§ 14

- (1) Vertreter des Verwaltungsrates werden zu Sitzungen der Vertretung eingeladen, wenn dies dem Fortgang der Angelegenheit förderlich ist.
- (2) Darüber hinaus kommen die Mitarbeitervertretung und der Vorsitzende und der Gemeinschaftsinspektor in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweimal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammen.
- (3) Zwischen Verwaltungsrat, Leitungsgremium des LGR (LGR-L) und der Vertretung der Mitarbeiter des EGVPfalz findet ein Jahresgespräch statt.
- (4) Die Vertretung kann beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen, für diese Personen gilt der § 17.

§ 15

- (1) Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der Vertretung werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Mitglied der Vertretung kann in eigenen Angelegenheiten und in anderen Fällen, in denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

§ 16

- (1) Für die Tätigkeit in der Vertretung werden die Mitglieder der Vertretung im notwendigen Umfang, der gegebenenfalls zu belegen ist, von dem ihnen übertragenen Dienst befreit. Es ist darauf zu achten, dass die Erfüllung der Dienste in den jeweiligen Dienstbereichen gewährleistet ist. Die Tätigkeit in der Vertretung gilt als eine dienstliche Aufgabe.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Sitzungen und sachkundige Beratung trägt der EGVPfalz für die Vertretung.

§ 17

Mitglieder der Vertretung haben auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Vertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Vertretung.

Fünfter Abschnitt Mitwirkung der Vertretung

§ 18

- (1) Die Vertretung ist anzuhören
 - a. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Vergütung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ihre sozialen Belange betreffen;
 - b. bei Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
 - c. bei der Planung und Vorbereitung wesentlicher organisatorischer Veränderungen, z. B. in der überregionalen Verbandsstruktur.
- (2) Die Vertretung ist befugt, zu den Regelungen nach Absatz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.
- (3) Die Vertretung ist rechtzeitig von den Regelungen nach Absatz 1 zu unterrichten. Die Frist zur Stellungnahme beträgt sechs Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Will der Verwaltungsrat die Stellungnahme der Vertretung ganz oder teilweise nicht berücksichtigen, so sollen sich Verwaltungsrat und Vertretung um eine Einigung bemühen.
- (5) Die Stellungnahmen der Vertretung ist den damit befassten Organen des EGVPfalz [VR und LGR-L] vor der Beschlussfassung durch den Landesgemeinschaftsrat vorzulegen.

§ 19

(1) Die Vertretung wirkt mit in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf deren Antrag bei

- a. Versetzung auf eine andere Stelle,
- b. Kündigung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Angestelltenverhältnis,
- c. Verlängerung der Probezeit,
- d. Versagung oder Widerruf der Zustimmung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin.

(2) Die nach Absatz 1 beabsichtigte Maßnahme ist der Vertretung rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen durch die zuständigen Vertreter des VR mit ihr zu erörtern. Dabei sollen sich die Beteiligten um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, entscheidet eine Schiedsstelle. Diese setzt sich aus 5 Personen zusammen, von denen zwei von der Vertretung und drei vom Landesgemeinschaftsrat berufen werden.

(3) In personellen und sozialen Angelegenheiten, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist die Vertretung auf Antrag der Betroffenen zu hören.

Sechster Abschnitt Inkrafttreten

§ 20

Diese Ordnung wurde durch den Landesgemeinschaftsrat am 30. Oktober 2010 beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.